

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 19. May 1788.

I Citationes Edictales.

Amt Rhaden. Demnach Friedrich Wilhelm Keeling Besitzer der Rdniglich eigenen Stette sub No. 36. in Wehe sich außer Standes siehet, seiner Eltern Gläubiger nach deren Verlangen auf einem mable zu befriedigen, und ihnen deshalben eine terminliche Zahlung nach den Kräften der Stette anzubieten sich entschlossen hat; als werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, welche an benannten Keeling einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, in Termino Freytags den 27ten Junius dieses Jahrs, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere dabey abzugeben, über die terminliche Zahlung, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern zur Annahme einer terminlichen Zahlung verwiesen werden.

Amt Limberg. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, daß am 13ten Jun a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf in der Credit = Sache des Apotheker Habbe zu Oldendorf, ein Abäußerungs

und Erstigkeits Erkenntnis publiciret werden solle; zu dessen Anhörung Creditores verabladet werden.

Tecklenburg. Bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Bäckers Adolph Rdnigs und dessen Ehefrauen in Leugertich Vermögen, ist von hochblbl. Regierung der Concurß erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Rdnigs Vermögen rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiermit auf den 10ten May a. c. als dem ersten, 10. Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 3ten angefetzten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenen als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber in künftiger Prioritäts-Urtel der gesetzlichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Classification = Ordnung zustehenden Vora

rangs heraus geben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier in Tecklenburg und in Lengerich angeschlagen, auch an letzterm Ort in der Kirche abgelesen, zu zehmalen den Minden'schen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtischen Zeitung einverleibt worden.

Digore Commissionis Mettingh.

II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesenen in der Graffschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegel'schen großen und kleinen Bückermann's Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 1 halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gledhorst Nro. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr., 10 ggr. 8 pf.

10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nro. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nro. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nro. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Bollhöfener Nro. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kohmeyer Nro. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Altemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Frenck Nro. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nro. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nro. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Eiermann Nro. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nro. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersiebrassen Nro. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nro. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nro. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nro. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr., 12 ggr. 26) die des

eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Guts herrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 373 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Guts herrlichen Abgaben des Coloni Grosse Voekermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Identrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästlation des Coloni Wiesmann Nr. 1. in der Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Bartmann Nr. 5. Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honfel Nr. 3. Bauerschaft Odrnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästlation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr 4 pf. und dessen überdem der G. tsherrschafft schuldige Capital a 150 rthlr.

auf Antrag des Curatoris von Kellerschen Concursus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxen täglich in der Registratur Unserer Mindens Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserer Regierungsrath von Woff auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Solten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücken im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Erlöpfung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Mindens Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Kippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford

angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es sollen am 26ten dieses und folgenden Tage, die Königl. Dienstpferde des Regiments von Jung-Woldeck, auf dem hiesigen Exercierplatze, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Kauflustigen können sich daher besagten Tages Vormittags, daselbst einfinden.

Signat. Minden den 13. May 1788.

An statt und von wegen ic.

Haff. v. Rebefer. Bachmeister.

Minden. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß den 26. May a. c. alhier in Minden von dem Regiment von Jung-Woldeck eine beträchtliche Anzahl Königl. Pack- und Proviant Wagenpferde beynabe 170 Stück an Meistbietende öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Die Liebhaber werden vorgeladen sich alsdann des Vormittags um acht Uhr auf dem Casernenplatze einzufinden.

Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: bittre Drangen 16 Stück 1 Rtlr. Apfel Sina 20 Stück 1 Rtlr. fein Griech-Mehl 12 Pf. 1 Rtlr. Magdeburger Viceboh 24 Pf. 1 Rtlr. Annies 10 Pf. 1 Rtlr. Bourton Ale die Bout. 8 Ggr.

Minden. Es soll das dem Kaufmann Joh. Henr. Geveloht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexis; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Kubthorschen Bruche befindliche Huthheil für 4 Rube so zusammen auf 390 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10

bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen welche unbekante Ansprüche auf vorsehende Immobilien machen wollen, solche in den angeetzten Terminen anzeigen, widerigensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Vingen sub Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers und Büchsen: Schmidt Joh. Henr. Goldemeier mit dem dahinter befindlichen kleinen Hof Raum in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Vingschen Regierungs Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun gewisse Creditores ad effectum judicati um die Subhastation des gedachten Hauses allerunterthänigst angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Goldemeiersche Haus nebst allen derselben Partizipenzen Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschriebens mit der taxirten Summe der 200 fl. holl. curren und laden auch diejenigen, so Verlieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß dieselben in den angeetzten Terminis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärten sollen, daß im letz-

ten Termino erwähltes Haus den Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtes Goldmeyer'sches Haus ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präcussivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 9ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungs-Affessori Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in Casu insufficientiae mit den Neben-Creditoren super prioritae ad Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, noch selbige gehdrig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gebühret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus auffommenden Kauf-Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich 2c. Ringen den 1ten May 1788.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.
(L. S.) Müller.

III Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Bevorstehenden Michaeli werden 704 Thlr. in Courant Casfeldscher Pupillen-Gelder eingehen, welche zu 4 Procent gegen Hypothequen Ordnungsmäßige Sicherheit ausgethan werden sollen, und können diejenige, welche darauf Anspruch machen wollen, sich entweder bey dem Gericht oder dem Vormunde Christoph Koch melden.

IV Avertissements.

Minden. Bey Joh. Heinr. Lammbarth wohnhaft an der Schlacht im Brüggenmanschen Hause, ist jetzt wieder daselbst recht guter Bischoff von frischen Pommeranzen die Bontl. zu 15 mgr. zu haben; auch hat er eine gute Regelbahn angeleget, recommandiret sich also: bestens und verspricht gute Weine, Koffe und die promptste Aufwartung.

Rodenberg. Nachdem man wahr genommen, daß durch das Abweichen derer durch hiesiges Amt passirenden fremden Kärnern von den ordentlichen Heers und Hauptstrassen seither viele Unterschleife, absonderlich im heimlichen Einbringen und Absezzen licentbarer Waaren verübet worden, wegen deren Abstellung nunmehr auf höhern Befehl ganz ernste Vorkehrungen getroffen sind: So findet man nöthig, hiervon öffentliche Bekanntmachung zu thun, und jeden herumziehenden Kärner, vornehmlich aber diejenige, welche die sogenannten Quedlinburger und Wernigeröder Brandweine verfahren, nicht nur zu erinnern, daß sie jederzeit in denen ordentlichen Heers- und Hauptstrassen bleiben, und alle Neben-Wege meiden, sondern dieselben auch vor Schaden und Verdruss im Uebertretungs-Fall ernstlich zu verwarnen.

Fürstl. Hessen-Schaumburgisches Com-menthuren-Amt daselbst.

V Notificationes.

Lübbecke. Der hiesige Bürger Zacharias Riedel hat seinen im Oster Felde am Lübbecke Grenzbach belegenen Kamp an den Colonum Joh. Henr. Wieth in Gehlenbeck gegen 2 Schfl. Saat-Land im Oster Felde am Milcher Wege verkauft, und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

VI Warnungs-Anzeige.

Drey Weibspersonen des Amts Limberg sind wegen verbotenen Gebrauchs des Kolenfeuers bey der Flachs- Arbeit und dadurch verursachter Anzündung des Flachsessess. mit vier wöchentlicher und 14 tägiger Zuchthaus- Strafe und Ausstellung

am Pfahl bestraft worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.
Signatum Minden den 9. May 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung
v. Arnim.

Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

Beschluß.

Dies wären die drey bekanntesten Veredelungsarten der Fruchtbäume, obschon noch verschiedne andere Methoden dazu angewandt werden könnten, welche doch alle auf die Handgriffe bey dem Pfropfen hinauslaufen. Und dennoch lassen sich allein durchs öftere Verpflanzen starke und gesunde Bäume ohne Pfropfen und Oculiren eben so gut veredeln. Man sammle nur Kerne von den besten Obstsorten; bringe sie wie gemeldet in die Saamen- oder Kernschule, und pflanze sie im dritten Jahr in eine etwas verbesserte Baumschule; hier bleiben sie wieder bis ins dritte Jahr stehen, alsdann hebt man sie aus und befruchtet eben diesen oder einen andern Boden mit guter Erde, und pflanzet sie zum drittenmal, schneidet fleißig die Aus- und Nebenschüsse weg, ziehet sie bis sieben Fuß hoch, und formet die Krone. Nach dieser drey- mal dreyjährigen Standesveränderung werden sie wieder ausgehoben und an ihren Bestimmungsort versetzt, wo sie schon im nächsten Frühjahre Fruchtknospen zeigen, blühen und Früchte tragen können. Dieses Mittel ist schon oft ausgeführt worden, und man hat die Belohnung gehabt, neue Obstsorten zu entdecken. Findet sich unter diesen denn auch ein widerspenstiger Stamm, so kann man ihn immer durchs Pfropfen veredeln. Will man sich im Kleinen

von dieser Baumfruchtverbesserung ungepfropfter Bäume durch das Versetzen aus einem Beyspiel überzeugen, so verpflanze man drey, vier oder mehre Jahre hinter einander Stachel- und Johannisbeerstauben in einen immer fruchtbareren Boden, und versuche ihren erhöheten feineren Geschmack, dann wird der Baumfreund gewiß einen Versuch mit mir anstellen, und es jedem aus eigener Erfahrung empfehlen und die Wahrheit davon versichern.

Ehe ich meine entworfene Gedanken ganz endige, will ich noch beiläufig anmerken, daß, da wenigstens in unsern Gegenden die süßen Castanien selten sind, und noch seltener erzeugt werden, daß sie sich auch mit vielem Vortheil auf junge Eichenpfropfen, absaugen und oculiren lassen. Ihr Wuchs ist sodann von längerer Dauer, da bekannt ist, daß die aus dem Saamen gewachsene süßen Castanienbäume von zärtlichem Holze sind, und im Winter leicht verfrieren. — Ferner daß auf Hagebuttenstauben Bäume erzeugt werden können, deren Obst deswegen merkwürdig und angenehm anzusehen ist, weil sie von dem Mutterstamme blos die rothe Farbe und einen verfeinerten Geschmack annehmen. Noch eins, um den Weißdornhecken noch mehr belustigendes Ansehen, als durch die Schere

zu geben, und sie mit nicht weniger Vortheil mehr zu benutzen, so nehmen sie fast alle Gattung Obstsorten ohne große Kosten und mit geringer Mühe durchs Pfropfen und Ocullieren an; man ziehet sodann den Schuß des Obstreifes pyramidenförmig oder vermittelst eines Sonnenbandes in runder Form, und nichts ist angenehmer, als wenn das Auge gleichsam aus stachelichten wilden Dornen schmackhafte Aepfel, Birnen, Pirschen, Pflaumen von allerley Gattung hervorwachsen siehet.

Schließlich noch etwas von einer Maulbeerplantage. Ein Baum dessen Blätter die Nahrung der Seidenwürmer sind, dessen Früchte angenehm, dessen Holz nicht wenig vortheilhaft zur Feurung und sogar dessen Asch nicht ohne Nutzen ist, wäre doch immer werth, daß wir unsere Aufmerksamkeit auf ihn richteten. Dieser Baum kömmt am besten im einem mehr feuchten als trocknen Boden fort, und giebet in der Wirthschaft nicht nur, wegen seiner Blätter zum Seidenbau, den einträglichsten Nutzen, sondern seine harten Aeste, welche wie Weide abgehauen werden, geben den besten Vortheil zur Feurung. Das letzte ist ein Artikel, der von einem jeden guten Haushälter wegen des jährlich zunehmenden Holzmanns wohl beherzigt zu werden verdiente. Am sichersten kann man den Maulbeerbaum aus seinem Saamen erziehen, dieser muß nur recht reif geworden und nicht älter als ein Jahr seyn. Man läset seine Beeren recht zeitig werden, breitet ein leinen Tuch unter dem Baume aus, rüttelt und schüttelt denselben, sammltet die abgefallenen Beeren in ein Gefäß, bedeckt sie, kanns seyn mit fließenden Wasser, zerdrückt sie nach einigen Tagen mit den Händen, läset die ganze Masse durch ein fein durchlöcheretes Sieb fallen und trocknet den zurückgebliebenen Saamen an einen luftigen Ort aus. Von einem Pfunde dieses Saamens können über

zotausend pflanzbare Bäume erzogen werden. Welch eine Quelle der Reichthümer könnte nicht durch eine so einfache Weise in einem Jahr entdeckt werden! Um die Güte dieses Saamens bald zu erfahren, so vergräbt man einige Körner vier bis fünf Tage in einen Scherben, je mehr davon gekeimt sind, desto mehrere Hofnung hat man von dem Werthe desselben. Das zur Saamenschule dieses Saamens erwählte Erdreich muß eine mittelmäßige gute Gartenerde und der Sonne wohl ausgefetzt seyn, tief umgegraben und von allem Unkraute stets gesäubert erhalten werden. Im April wird er wie alle andern Gesäme gesäet, mit guter Erde bedeckt und mit einem Brette oder andern Instrumente fest geschlagen und geebnet, in vierzehn Tagen siehet man schon die aufgehenden Keime, wann anders die Witterung dazu ein wenig günstig seyn sollte. Im ersten Jahre hat man nur zweyerley zu beobachten, das erste ist, ein fleißiges Begießen bey anhaltender Dürre, das zweyte ein fleißiges und sorgfältiges Ausreißen des Unkrauts, und aus Furcht daß sie im folgenden Winter wegen ihrer zarten Jugend verfrieren mögten, schneidet man sie um Michaelis einen Fuß hoch über der Erde ab; dies stärket zugleich ihre zarten Wurzeln und verursacht, daß sie im folgenden Frühjahr mit verjüngten Kräften stärker aufschießen. Im dritten Frühjahre werden sie hinaus in die Baumschule einen halben Fuß weit von einander versetzt. Würde man dazu ein Stück Land bestimmen welches im vorigen Jahr mit einer solchen Gemüßart bepflanzt gewesen wäre, welche vieles auslockern und reinigen erfordert hätte, so wäre dieser neue Bestimmungsort unsern jungen Maulbeerbäumen die vortheilhafteste Stelle. Bey ausgebliebenen Regen müssen sie fleißig begossen werden, und sollte sich unter ihnen ein krumwachsender Stamm befinden, so wird er im nächsten Frühjahr unter seiner Krümmung schräg abgesehritten, damit er wieder ausschlagen

und den andern Bäumen im Wachsthum nachzukommen sich befließigen möge. Diese also gebozte Maulbeerbäumchule, wird zu nicht geringer Freude des Besizers im dritten Jahr schon Stämmchen von sieben Fuß hoch haben, die mit einer schönen Krone gezieret seyn, zur letztern Verpflanzung an ihren Bestimmungsort, der nur nicht summpfigt und steinig seyn muß, abgeben können. Wie schon bekannt, wird der aus dieser und aus jeder Baumschule zu hebende Baum mit einem gewissen Zeichen bemerket, damit man seinem Stande eben dieselbe Richtung wieder verschaffen könne; dann hebt man ihn aus und läßt jedem Zweige der Kronäste nur vier Augen, schneidet die Wurzeln nach der Vorschrift des Baumschnitts, und sezet sie mit dem Stamm ein bis zwey Stunden ins Wasser, damit sie nicht verbluten, sondern sich dadurch erfrischen mögen. Nachdem er gepflanzt, wird er mit ein Paar Eimer Wasser begossen, damit die noch lose Erde sich in einen Brei verwandeln und geschickt werden möge, die Zwischenräume wohl auszufüllen, sollte hiedurch die Erde der Pflanzgrube sinken, so wird diese durch wiederhohletes Ausfüllen mit neuer Erde dem Boden gleich gemacht, das schleunige Anbinden des Stammes muß jetzt eben so wenig vergessen werden als um Johanni das scharfe Wegschneiden der am unrechten Orte ausgeschlagenen Ausschüsse und daß

deren Schnitt jedesmal am Stamm mit Erde überrieben werden muß.

Der meisten Aussicht für diese Baumzucht ist man in Zukunft überhoben, doch hat man noch ein einziges zu beobachten nämlich um das Ablauben der Blätter zu erleichtern, und diese durch diese Sonnenstrahlen stets zu einem gesunden und nahrhaften Futter zu machen, muß man nicht nur den Baum durch den Messerschnitt eine offene Krone zu erhalten suchen, sondern ihn auch mit Holzerde, Thierblut, Seifenlauge, und ausgelaugter Asche fleißig zu Hülfe kommen; nach dieser Pflege kann man sie schon im zweiten Jahre recht geizig belauben. Oben ist erinnert worden, daß dessen Anbau, nicht weniger für die Feuerung vortheilhaft sey; man kann sie deswegen wie die Weiden mit dem größten Nutzen alle sechs Jahr abkappen, wobey nur in Acht zu nehmen ist, daß jeder Hieb einen halben Fuß von der Krone und von unten auf angebracht und um jeden zurückgebliebenen Ast die Saftrohren zu verstopfen, mit mehligter Erde stark berieben werden müsse. Das starke Holz und die übrigen Reiser, wenn man sie von ihren Bast befreuet hat, werden zur Feuerung gebraucht — und der Bast wird als Hanf und Flach behandelt und gebraucht um den sogenannten Baumbast daraus verfertigen zu lassen.

Reuter.

Vom Schimmeln des Brodts.

Dem Schimmel des Brodts zuvorzukommen, muß dasselbe so viel möglich ist, von seiner Feuchtigkeit durch Austrocknen befreuet werden. Denn nur feuchte Dinge beschlagen oder werden schimlicht. Ein wohl ausgebackenes Brodt ist dem Schimmel weniger unterworfen, als ein anderes das nicht so gut ausgebacken ist. Wenn es vor dem Schimmel verwahrt werden soll, so darf es an keinen Ort hingelegt werden, wo eine feuchte und warme Luft ist, sondern vielmehr an einen luftigen trocknen Ort. Der Schimmel ist nichts anders

lung. Das Wachsthum desselben beruhet also, wie aller Pflanzen, auf der Feuchtigkeit und Wärme. Fehlen diese so werden keine Pflanzen empor kommen; und so wird auch kein Schimmel entstehen, wenn das wohl ausgebackne Brodt an keinen dampffigen, feuchten und warmen Ort geleet, und wenn es etwa in den Keller gebracht wird, lieber auf ein etwas von der Erde erhabnes Gestelle, als niedrig, auch nicht zu nahe an die Wände desselben, welche oft beschlagen und feucht zu seyn pflegen, hingelegt wird.